

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluß

Allen Verträgen liegen grundsätzlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sollen sie nicht gelten, ist das schriftlich zu vereinbaren. An Texten, Abbildungen, Skizzen und ähnlichen Unterlagen behalten wir das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch für andere als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Für Angaben darin haften wir mit eigener Sorgfalt. Werden von uns Leistungen verlangt, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, wird unser Vergütungsanspruch zu den üblichen Kostensätzen anerkannt.

Dem technischen Fortschritt dienende Verbesserungen bleiben vorbehalten. Jede Bestimmung dieser Bedingungen und des Vertrages gilt für sich allein. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem jeweiligen Vertrag angemessene und im Hinblick auf die Interessen beider Parteien gerecht werdende Bestimmung zu ersetzen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich auf der Basis von Angebot und Auftragsbestätigung und ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung. Bei wesentlicher Kostensteigerung können wir, wenn zwischen Vertragsabschluß und Vertragserfüllung mehr als 4 Monate liegen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises verlangen. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe berechnet.

3. Zahlung

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Zahlungen wie folgt zu leisten: Bei Beträgen unter € 10.000,- und bei Monatsrechnungen auf Nachweis: Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto. Bei Beträgen ab € 10.000,- für Lieferungen ohne Montage: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Versandbereitschaft bzw. Lieferbeginn, zahlbar jeweils innerhalb 14 Tagen ab Datum unserer Anforderung/Rechnung, 1/3 bei Abschluß der Lieferung, zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum; alle Zahlungen jeweils rein netto. Bei Beträgen ab € 10.000,- für Lieferung mit Montage: 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Versandbereitschaft bzw. Lieferbeginn, 30 % nach Abschluß der Hauptlieferungen, zahlbar innerhalb 14 Tagen ab Datum unserer Anforderung/Rechnung, 10 % zahlbar 30 Tage nach Fertigstellung der Montage durch unsere Monteure; alle Zahlungen jeweils rein netto. Verzögern sich Versand oder Abruf aus beim Kunden liegenden Gründen, wird das gesamte Entgelt für unsere Leistung mit Ausnahme eines eventuellen Montageanteils fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Zinsen sowie die bei uns entstandenen Mahnkosten berechnet. Nur von uns nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Kunden dürfen aufgerechnet werden. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an uns geleistet werden. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden können wir sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Betrages oder ausreichende Sicherheiten fordern. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

4. Sicherungsrechte

Unsere Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld unser Eigentum. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns abgetreten werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag unentgeltlich, ohne Verpflichtung für uns und in der Weise, daß wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers zuzüglich 10 % Sicherheit an den Auftragnehmer.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. sowie vor Erhalt der vereinbarten Anzahlung, soweit nichts anderes vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorgesehener Ereignisse, gleichgültig, ob diese in unserem Werk oder bei einem unserer Untertierlieferanten eintreten. Betriebs- und/oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsmittelmangel, Streiks, Aussparungen, behördliche Verfügungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Einflüsse hemmen die Lieferfrist für die Dauer der Störung. Gleiches gilt bei nicht von uns zu vertretender verspäteter Lieferung von Zulieferteilen.

6. Gefahrenübergang

Auch wenn wir die Montage übernehmen, unterliegt der Vertrag dem Kaufrecht, sofern nicht anders vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt. Bei Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gehen ab unseren Werkstätten bzw. mit der Übergabe an eine Transportperson das Risiko des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes und das Risiko, den Preis für den Liefergegenstand (gegebenfalls ohne Montageanteil) zahlen zu müssen, auch wenn er zufällig untergeht, auf den Kunden über. Auch wenn wir die Transportkosten übernehmen, trägt der Kunde das Transportrisiko. Wir schließen dafür eine Transportversicherung ab, sofern der Kunde keine anderweitige schriftliche Anweisung erteilt. Bei Werksverträgen, die Sonder- oder Einzelfertigungen zum Gegenstand haben, darf der Kunde das Kündigungsrecht nach § 649 BGB nur aus wichtigem Grund ausüben.

7. Gewährleistung und Haftung

Beziehen wir von Dritten Geräte und Apparate, gilt die uns von diesen eingeräumte Gewährleistungsfrist für unser Verhältnis mit den Kunden. Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche beginnen mit dem Zeitpunkt, den das Gesetz für den jeweiligen Vertragstyp vorsieht (bei Kauf- und Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen mit Ablieferung bzw., falls Aufstellung oder Montage geschuldet wird, mit dieser, bei Werksverträgen mit Abnahme bzw. deren Ersatz). Die Mängelhaftung umfaßt nicht den natürlichen Verschleiß und Schäden infolge nicht vorgesehener Verwendung, unsachgemäßer Behandlung oder Reparatur Dritter. Ein Mangel muß uns unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt werden. Wir kommen unserer Gewährleistungsfrist durch kostenlosen Ersatz und/oder kostenlose Mängelbeseitigung nach. §§ 476 a bzw. 633 II 2 BGB finden Anwendung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder, wenn es nicht um eine Bauleistung geht, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Sicherheitseinbehalt durch den Kunden ist nur zulässig, wenn er bei Vertragsabschluß vereinbart wurde und wir ihn gegen Bankbürgschaft ablösen können. Die Angaben in unseren Prospekten, Katalogen, technischen Ausführungsbeschreibungen und sonstigen Produktinformationen dienen der Beschreibung und beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Ansprüche gegen uns auf Ersatz leicht fahrlässig verursachter Schäden werden, soweit es sich nicht um zugesicherte Eigenschaften handelt, auf 3 % vom Auftragswert begrenzt.

8. Bauseitige Leistungen und Lieferungen

Mauerer-, Gipser-, Maler- und Stemmarbeiten, Dachverwahrungen, Glaser- und Zimmermannsarbeiten, Elektro-, Heizmittel- und Wasseranschluß der von uns gelieferten Geräte sowie Leitern und Gerüste für Arbeiten in Höhen über 3 m sind bauseitig zu stellen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wangen im Allgäu. Dies gilt nicht, soweit sich bei Werkverträgen aus der Natur des Schuldverhältnisses zwingend ein anderer Erfüllungsort ergibt. Gerichtsstand ist 88212 Ravensburg. Wir sind berechtigt, auch den Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.

WANGENER HAUSTECHNIK GmbH & Co. KG

Webereiweg 8 | 88239 Wangen im Allgäu

Telefon: 07522 / 97 000 0 | Telefax: 07522 / 97 000 10